

SATZUNG

des Allgemeinen Deutschen Wakeboardclub Marburg-Niederweimar e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Allgemeiner Deutscher Wakeboardclub Marburg-Niederweimar e.V.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg auf dem Registerblatt VR 5376 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Marburg und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wasserski- und Wakeboardsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsziele

- a) Nachwuchsarbeit, beziehungsweise Förderung des Nachwuchses.
- b) Vermittlung von Wettkämpfen an die Aktiven.
- c) Sportliche Einführung und Fortbildung durch Trainings- und Wettkampfveranstaltungen.
- d) Kontaktpflege zu Vereinen und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
- e) Organisation einer professionellen Vereinsverwaltung und Mitgliederbetreuung des Vereins.
- f) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- g) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die selbst, oder dessen Erziehungsberechtigte/r schriftlich um Aufnahme beim Vorstand des Vereins nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen binnen 30 Tagen die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich Verdienste um den Verein erworben haben. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

Die Mitgliedschaft beinhaltet keinen Haftungsanspruch gegenüber dem Verein aus Unfällen, die durch Ausübung der den Vereinszielen dienenden Aktivitäten entstehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) den Tod des Mitglieds
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschließung

Zu a) Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu b) Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen und wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam. Nach der Kündigung ist der Wiedereintritt in den Verein erst nach Ablauf eines Jahres möglich.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt auch dann vor, wenn der Vereinsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von acht Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Wochen nach Erhalt der Berufung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Beiträge

Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags entscheidet der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder elektronisch (E-Mail und Website des Vereins) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Zu der Jahreshauptversammlung ist im Laufe jeden 2. Geschäftsjahres einzuladen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
2. Die Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
3. Berichte der Kassenprüfer mit Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Anträge mit Wortlaut der Anträge
7. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jede Mitgliederversammlung zu der fristgerecht eingeladen wurde, ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu.

Mitgliedern denen kein Stimmrecht zusteht, können bei der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins sowie Minderjährige ab dem 16. Lebensjahr.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Als erweiterten Vorstand kann der Jugendwart, der Trainingswart, bis zu drei Beisitzer und der Betreiber der von Verein genutzten Sportanlage gewählt werden.

Sowohl dem Vorsitzenden als auch dem stellvertretenden Vorsitzenden wird jeweils Einzelvertretungsbefugnis mit der Maßgabe erteilt, dass jeder von ihnen allein berechtigt ist, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliedschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Vorstandsarbeit angefallenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen.

§ 11 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangen. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhalten einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

§ 12 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Verlauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Zuwendung der ihrer zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach den Vorschriften der für die Gewährung zuständigen Organe.

Das gesamte Finanzwesen unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 15 Finanzverwaltung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es dürfen weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Finanzgeschäfte werden durch den Kassenwart abgewickelt. Er handelt dabei selbständig, jedoch im Auftrage des Vorstandes.

Einzelausgaben bis zu einem Drittel des vorjährigen Beitragsaufkommens können vom Vorstand allein, Einzelausgaben darüber hinaus durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Prüfung der Kasse und der Finanzgeschäfte werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Marburg und den Landkreis Marburg-Biedenkopf, die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Sport zu verwenden haben.

§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende; seine Stellvertreter sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsmitgliedes.
- (6) Als Mitglied des Deutschen Wasserski- und Wakeboardverband e.V. übermittelt der Verein zur Erlangung einer Wettkampflizenz für das Mitglied folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin: Name, Geburtsdatum, Bundesland, Homecable, Disziplin (Wakeboard/Wakeskate).
- (7) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
- (8) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht / übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.

- (9) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (10) Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen in diesem Bereich.
- (11) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (12) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (13) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (14) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (15) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.09.2018 in Marburg beschlossen.